

Insolvenzverfahren
TelDaFax Holding AG
TelDaFax ENERGY GmbH
TelDaFax SERVICES GmbH
TelDaFax Marketing GmbH
TelDaFax SALES GmbH
TelDaFax DIALOG GmbH
TelDaFax Network GmbH
HugoTel Communications GmbH



Häufig gestellte Fragen zur Forderungsanmeldung und zum Berichtstermin:

Wo kann ich die Beschlüsse über die Eröffnung der Insolvenzverfahren einsehen?

Die Beschlüsse über die Eröffnung der Insolvenzverfahren finden Sie [hier](#).

Wie und wo melde ich meine Forderungen an?

Jeder bekannte Gläubiger der betreffenden Gesellschaften wird nach Eröffnung der Insolvenzverfahren mit einem vorgefertigten Anmeldeformular durch den Insolvenzverwalter angeschrieben. Bei der Größe dieser Verfahren ist damit zu rechnen, dass dieser Vorgang einige Wochen in Anspruch nehmen wird. Bitte warten Sie bis dahin auf die Anmeldeformulare des Insolvenzverwalters und sehen Sie von Anmeldungen auf anderem Weg ab. Erst wenn ein Gläubiger bis zum 31.12.2011 nicht vom Insolvenzverwalter kontaktiert worden sein sollte, wäre die Forderungsanmeldung bitte selbstständig vorzunehmen.

Ihre Forderungen können Sie ausschließlich bei dem jeweiligen **Insolvenzverwalter** der betroffenen TelDaFax-Gesellschaft schriftlich anmelden (Unterschrift nicht vergessen!). Eine Forderungsanmeldung gegenüber dem Insolvenzgericht ist nicht wirksam (vgl. § 174 InsO).

Verwenden Sie zur Forderungsanmeldung bitte unbedingt das Anmeldeformular, das Ihnen der Insolvenzverwalter zusendet. Dieses ist mit einem elektronisch lesbaren Barcode versehen und ermöglicht so eine sachgerechte Zuordnung und Bearbeitung Ihrer Forderungsanmeldung. Das konkrete Vorgehen bei der Forderungsanmeldung wird Ihnen in einem Anschreiben des Insolvenzverwalters zu dem Anmeldeformular ausführlich erläutert.

Was ist der Berichtstermin?

Im Berichtstermin (auch Gläubigerversammlung genannt) berichtet der Insolvenzverwalter über das jeweilige Insolvenzverfahren und dessen bisherigen Verlauf. Eine schriftliche Zusammenfassung des Berichts des Insolvenzverwalters zum Berichtstermin ist den einzelnen Gläubigern nach dem Berichtstermin durch PIN-Eingabe im Gläubigerinformationssystem im Internet zugänglich (Informationen über das Gläubigerinformationssystem erhalten Sie mit Übersendung des Anmeldeformulars durch den Insolvenzverwalter).

Muss ich zum Berichtstermin?

Mit dem Anmeldeformular wird der Insolvenzverwalter den Insolvenzgläubigern auch den Beschluss des Amtsgerichts Bonn über die Eröffnung des jeweiligen Insolvenzverfahrens übersenden. Darin wird u.a. der Termin und der Ort des Berichtstermins benannt. Dabei handelt es sich nicht um eine Ladung zu dem Berichtstermin. Das Erscheinen ist nicht zwingend sondern rein freiwillig. Der Berichtstermin dient nicht dazu, dass möglicherweise anwesende Mitglieder der Geschäftsleitung des Unternehmens Rechenschaft ablegen.

Es werden keine Auslagen (Fahrtkosten, Übernachtungskosten etc.) erstattet.

Aufgrund der großen Gläubigeranzahl können lange Wartezeiten bei der Einlasskontrolle entstehen, was bitte einzuplanen ist. Der Berichtstermin wird voraussichtlich mehrere Stunden in Anspruch nehmen.

Darf jeder am Berichtstermin teilnehmen?

Der Berichtstermin ist kein öffentlicher Termin. Das heißt, dass nur solche Insolvenzgläubiger, die zur Zeit der Verfahrenseröffnung eine Forderung gegen die Schuldnerin hatten, Zutritt haben. Es finden Einlasskontrollen statt.

Was muss ich zum Berichtstermin mitbringen?

Bringen Sie bitte Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit. Wenn Sie einen Vertreter schicken, benötigt dieser eine von Ihnen unterschriebene - im Übrigen formlose – Vollmacht. Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen benötigen einen geeigneten Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis (z.B. Handelsregisterauszug).

Was passiert mit meiner angemeldeten Forderung?

Die Prüfung der angemeldeten Forderungen erfolgt Mitte 2012 in schriftlicher Form (siehe Eröffnungsbeschluss). Nach dem in den Eröffnungsbeschlüssen angegebene-

nem Prüfungstichtag werden die **angemeldeten** Forderungen (schubweise) geprüft. Jeder Gläubiger, dessen Forderung geprüft ist, bekommt **automatisch** und **ohne Nachfrage** einen Tabellenauszug. Auch die Versendung erfolgt (aufgrund der erwarteten großen Menge von Forderungsanmeldungen) schubweise. Es wird daher um Geduld gebeten. Der übersandte Tabellenauszug ist gut aufzubewahren, weil eine erneute Übersendung nicht erfolgen kann.

Was ist, wenn meine Forderung festgestellt ist?

Sollte der übersandte Tabellenauszug den uneingeschränkten Vermerk "festgestellt" beinhalten, wird gebeten, diesen gut aufzubewahren. Eine erneute Übersendung kann nicht erfolgen.

Falls Ihre Forderung zu der Insolvenztabelle festgestellt wird, heißt das nicht, dass der gesamte Forderungsbetrag nun zeitnah an Sie ausbezahlt wird. Die zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehende Masse wird nämlich erst später feststehen. Sie wird gleichmäßig auf die festgestellten Insolvenzforderungen verteilt, wodurch sich die sog. Insolvenzquote ergibt.

Das heißt, wenn beispielsweise eine Quote von 1% entsteht, wird diese Quote auf jeden **festgestellten Forderungsbetrag** gleichermaßen angewandt und die sich ergebende Summe an den Gläubiger ausgezahlt. Beispiel: Ein Gläubiger mit einem festgestellten Betrag von 500,00 € bekommt 5,00 € und ein Gläubiger er mit einem festgestellten Betrag von 500.000,00 € bekommt 5.000,00 €.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst am Ende des Insolvenzverfahrens. Dies wird durchaus einige Jahre andauern. Das Ende des Insolvenzverfahrens (Bestimmung des Schlusstermins) wird im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de sowie www.ag-bonn.nrw.de bekannt gegeben. Eine schriftliche Information über das Ende des Verfahrens sieht das Gesetz nicht vor.

Was ist, wenn meine Forderung bestritten ist?

Sollte der übersandte Tabellenauszug den Vermerk "bestritten" beinhalten, beachten Sie bitte das beigegefügte Schreiben des Amtsgerichts. In diesem sind weitere Schritte erklärt.

Was ist, wenn meine Forderung berichtigt werden muß?

Sollten Sie Ihre Forderung mindern, zurücknehmen oder der Verwalter diese nachträglich anerkennen (z.B. aus "bestritten" wird "festgestellt"), erhalten Sie **automatisch** und **ohne weitere Anforderung** einen berichtigten Tabellenauszug. Auch hier gilt wieder: Den Auszug gut aufbewahren! Eine weitere Übersendung erfolgt nicht.

Was ist, wenn meine Forderungsanmeldung erst nach Ablauf der Anmeldefrist beim Insolvenzverwalter eingeht?

Sollten Forderungen nach dem Ablauf der Anmeldefrist (vgl. Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens) beim Insolvenzverwalter eingehen, werden diese gesammelt und zum Ende des Verfahrens nachträglich geprüft. Dies kann (je nach Länge des Verfahrens) i.d.R. erst einige Jahre später erfolgen. Nach Abhaltung des nachträglichen Prüfungstermins bzw. -stichtags ist das Amtsgericht verpflichtet, für "verspätete" Forderungsanmeldungen eine Gebühr von **15,00 € pro „verspätetem“ Anmeldegläubiger** zu erheben.

Kann ich sehen, ob meine Forderung angemeldet ist?

Der Insolvenzverwalter wird keine Eingangsbestätigungen verschicken. Er wird Ihnen mit dem Anmeldeformular aber auch einen persönlichen PIN-Code für das Gläubigerinformationssystem übermitteln. Mit diesem können Sie ab Anfang Oktober 2011 (wenn Sie Ihre Forderungsanmeldung an den Insolvenzverwalter zurückgesandt haben) auf der Internetseite des Insolvenzverwalters (<http://inso.whitecase.com/insolvenzverfahren>) die Forderungsanmeldungen in dem betreffenden Verfahren einsehen. Bitte beachten Sie dabei, dass zwischen Eingang Ihrer Forderungsanmeldung bei der Insolvenzverwaltung und der Sichtbarkeit im Gläubigerinformationssystem eine angemessene Bearbeitungszeit liegen wird.

Darüber hinaus ist ab Niederlegung der Insolvenztabelle (Datum siehe jeweiliger Eröffnungsbeschluss) auch eine Einsichtnahme in die Insolvenztabelle beim Amtsgericht Bonn möglich (Sprechzeiten: Montag - Freitag von 8:30 Uhr - 12:30 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr - 15:00 Uhr. Sie benötigen einen gültigen Personalausweis oder Reisepaß).

Da das gesamte Verfahren nicht öffentlich ist, kann nur Verfahrensbeteiligten Einsicht gewährt werden.

Kann ich weitere Auskünfte zu speziellen Fragen oder Einzelheiten bekommen?

Aufgrund der großen Gläubigeranzahl (ca. 700.000) ist es weder dem Insolvenzverwalter noch dem Insolvenzgericht möglich, über die hier aufgeführten Fragen hinaus weitere spezielle Fragen in schriftlicher oder mündlicher Form zu beantworten.